

Satzung der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Präambel

Kein Dach über dem Kopf zu haben, ist eine der extremsten Notlagen, die ein Mensch erleben kann. In Bayern wollen wir niemanden, der in diese Notlage gerät, am Wegesrand zurücklassen, sondern allen Bedürftigen Hilfe anbieten. Deshalb soll die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern dazu beitragen, die Not derer, die in Wohnungs- oder Obdachlosigkeit geraten sind, zu lindern und ihnen den Weg zurück in die Gesellschaft zu ebneten.

Dafür soll die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern gezielt Projekte fördern, die wegweisend und innovativ für die Wohnungs- und Obdachlosenhilfe sind. Sie soll damit Anregungen und Anstöße für die Akteure und Akteurinnen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe geben und dabei insbesondere mit den bayerischen Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zusammenarbeiten, um passgenaue Lösungen für Menschen in Not zu entwickeln. Die Hilfeangebote auf der Straße sowie das Unterkunftsangebot sollen gestärkt werden, aber auch Beratung und Prävention sollen im Fokus stehen.

Durch eine stärkere Vernetzung aller Akteure und Akteurinnen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe soll eine ausgewogene Verteilung der Angebote auf ganz Bayern und insbesondere auch auf bisher unterversorgte Gebiete erreicht werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Dauer

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

(3) Die Verbrauchsstiftung wird für die Dauer von zehn Jahren ab Erlangung der Rechtsfähigkeit errichtet. Die Dauer der Stiftung kann vor ihrer Beendigung durch den Ministerpräsidenten verlängert werden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft oder der Forschung, um die Situation wohnungs- und obdachloser Menschen in Bayern zu verbessern. Zweck ist auch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts zur Förderung dieses Zwecks.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung von Projekten im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
 - a) zur Schaffung von neuartigen Versorgungs- oder Unterkunftsangeboten,
 - b) zur Erweiterung des Hilfeangebotes auf der Straße,
 - c) zur Erweiterung des Hilfeangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen,
2. Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe durch den Auf- und Ausbau von Anlauf- und Beratungsstellen,
3. Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung der in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe tätigen Akteure und Akteurinnen,
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehren- oder hauptamtlich in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe Tätigen,
5. Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit von und für wohnungs- oder obdachlose Menschen,
6. Unterstützung der Forschung zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit, z.B. in Form von Studien, Befragungen oder Doktorarbeiten.

(3) Die Stiftung soll mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren und Akteurinnen zusammenarbeiten, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Vorhaben zu verwirklichen.

(4) Die Stiftung kann nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, um den Stiftungszweck zu erfüllen.

(5) Die Stiftung kann operativ und fördernd tätig werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen)

(1) Das der Stiftung zum Verbrauch zugewendete Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, soweit es nicht nach den Abs. 3 und 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Grundstockvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.

(4) Das Grundstockvermögen darf nur so verbraucht werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Gründung noch mindestens folgende Anteile des in zwei Teilbeträgen bereitgestellten Grundstockvermögens erhalten sind:

1. nach drei Jahren 60 %,
2. nach fünf Jahren 40 %,
3. nach sieben Jahren 20 %,
4. nach neun Jahren 5 %.

(5) Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form einzuwerben und anzunehmen.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck

1. durch den Verbrauch ihres Vermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus den Erträgen ihres Vermögens und
3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, die mit den Mitteln den Stiftungszweck im Sinne des § 2 fördert.

(4) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(6) Die Mittel dürfen keine ausfallenden Mittel aus dem Landeshaushalt ersetzen.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand, Geschäftsführung und Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten bestellt. Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein. Für die Bestellung eines Mitglieds unterbreiten die katholische und die evangelische Kirche gemeinsam einen Vorschlag. Einen Vorschlag für ein weiteres Mitglied unterbreiten die vier Kommunalen Spitzenverbände. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt zweieinhalb Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abbestellung durch den Ministerpräsidenten aus wichtigem Grund oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des Stiftungsvorstands bestellt.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein oder zwei vorsitzende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ministerpräsident. Die ersten beiden vorsitzenden Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft berufen. Ist nur ein vorsitzendes Mitglied gewählt, wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(5) Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Sind zwei vorsitzende Mitglieder vorhanden und können sie sich nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe verständigen, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, das Mitglied der Staatsregierung ist. Ist keines der vorsitzenden Mitglieder zugleich Mitglied der Staatsregierung, entscheidet die Stimme des lebensälteren vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Stiftungsvorstand bestellt einen Geschäftsführer, der auch Mitglied im Stiftungsvorstand sein kann. Der Geschäftsführer erhält im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel eine angemessene Vergütung. Der erste Geschäftsführer wird vom Ministerpräsidenten bestellt.

(7) Der Geschäftsführer führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsvorstands die Geschäfte der Stiftung. Geschäftsjahr ist das Kalender-

jahr. Der Geschäftsführer ist befugt, anstelle des Stiftungsvorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der Geschäftsführer dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die vorsitzenden Mitglieder und der Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss weitere Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Im Innenverhältnis vertreten die vorsitzenden Mitglieder die Stiftung gemeinsam.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
3. der Erlass von Förderrichtlinien,
4. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
5. die Erstellung der Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Erstellung der Vermögensübersicht (Jahresrechnung), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 12).

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin oder durch einen vereidigten Buchprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin prüfen zu lassen. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gelten für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes die Bestimmungen des § 11 entsprechend. Die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung wird der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern, die durch den Stiftungsvorstand berufen werden. Zwei Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglied des Bayerischen Landtags sein. Der vom Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingerichtete Runde Tisch Obdachlosigkeit kann dem Stiftungsvorstand Vorschläge für die Besetzung des Kuratoriums unterbreiten. Das Kuratorium hat keine Organfunktion. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.

(2) Das Amt endet durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abberufung nach Abs. 3 oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder durch Berufung in den Stiftungsvorstand. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet.

(3) Ein Mitglied des Kuratoriums kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Kuratorium.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter, der das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere

1. bei den Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 2), bei der Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren und Akteurinnen (§ 2 Abs. 3) und den Schwerpunktsetzungen (§ 2 Abs. 4),
2. beim Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
3. bei Änderungen der Stiftungssatzung und Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 12).

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige nachweisbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die vorsitzenden Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie der Geschäftsführer zur Teilnahme verpflichtet. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Gründung erfolgt durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige nachweisbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Über die Ergebnisse und Beschlussfassungen der Sitzungen sowie die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Stiftungsvorstands, den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen anlässlich der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das gegebenenfalls noch vorhandene Restvermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung des Stiftungszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.